

rückgenommen werden kann. – Ein Personenregister und ein Quellenverzeichnis schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Es wirft in das Dunkel, das um Autonomie und Exemption im CIC und in der kanonistischen Literatur herrscht, einiges Licht. Dafür ist dem Autor zu danken.
 R. SEBOTT S. J.

CAMPENHAUSEN, AXEL FRHR. v., *Gesammelte Schriften*, Hrsg. Joachim E. Christoph/Christoph Link/Jörg Müller-Volbehr/Michael Stolleis (Jus Ecclesiasticum 50). Tübingen: Mohr 1995. 588 S.

Zum 60. Geburtstag von Axel v. Campenhausen haben die Herausgeber Abhandlungen aus der Feder des Jubilars ausgewählt und in einem stattlichen Band vereinigt. Auf einige wenige möchte ich etwas näher eingehen. Der Beitrag „Entstehung und Funktionen des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen in Deutschland“ (8–26) beschäftigt sich mit dem evangelischen Bischof. Der evangelische Bischof ist ein Pfarrer, der in das Amt der Kirchenleitung für den Bereich einer Landeskirche berufen ist. Er teilt das eine kirchliche Amt, das die Kirche stiftungsgemäß kennt (das also *iuris divini* genannt werden kann) mit allen Pastoren. Das Amt der Aufsicht, Visitation und Ordination, welches eine Institution des menschlichen Kirchenrechts (also *iuris humani*) ist, teilt er mit weiteren Inhabern bischöflicher Aufsichtsämter, die Superintendent, Landesuperintendent, Dekan, Kreisdekan, Prälat oder Propst heißen. Die Besonderheit des Amtes eines evangelischen Bischofs besteht darin, daß er die bischöflichen Funktionen nicht im Bereich eines Sprengels, sondern in der ganzen Landeskirche ausübt, daß er seine Teilkirche nach außen und innen vertritt, daß er mit anderen (verschieden benannten) Leitungsorganen gemeinsam die Landeskirche leitet und insbesondere der Landessynode gegenübersteht. Die entscheidenden Schritte für die Entstehung des selbständigen Bischofsamtes erfolgten im 19. Jahrhundert. Es war der preußische König als *Summus Episcopus*, welcher der Entwicklung einen neuen Anstoß gegeben hat, die in der eigenständigen Hervorbringung eines evangelischen Bischofsamtes gipfeln sollte. Die Wurzeln, aus denen es hervorgewachsen ist, waren das Amt des Superintendenten und des Generalsuperintendenten. Äußerer Anlaß für die Wiederherstellung des evangelischen Bischofsamtes war in Deutschland die Beseitigung des landesherrlichen Summepiskopats 1918. Die Bischofsfrage wurde alsbald lebhaft erörtert. Die deutschen evangelischen Bischöfe stehen als ordinierte Pfarrer in der Nachfolge des Amtes der Verkündigung. Durch die Ordination stehen sie auch in der Folge der Handauflegungen, welche seit apostolischer Zeit üblich ist. Ob es sich dabei um Handauflegungen durch Bischöfe oder Presbyter oder gar um eine physisch ununterbrochene Kette von Handauflegungen seit den Aposteln handelt, ist (für die Protestanten) ohne prinzipielles Interesse, weil es hierbei allein um die geistliche Identität der Kirche geht. In der Zeit seit dem zweiten Weltkrieg hat die Diskussion über das Bischofsamt einen gewissen Abschluß erreicht. Der Landesbischof oder einfach Bischof hat sich sowohl seiner Funktion wie der Amtsbezeichnung nach in allen lutherischen und einem Teil der unierten Kirchen durchgesetzt. v. Campenhausen ist seit 1971 Synodaler in der EKD. Diese dürfte ihn veranlaßt haben, über die Synoden in der evangelischen Kirche (50–55) zu reflektieren. Synoden sind so alt wie die Kirche. Ebenso selbstverständlich ist die Feststellung, daß Sinn und Bedeutung, Verständnis und Selbstverständnis der Synoden seit ihrem ersten Zusammentreten, dem Apostelkonzil vom Jahre 51, von dem Kapitel 15 der Apostelgeschichte berichtet, Wandlungen unterworfen waren. Nach heute allgemeinem evangelischen Verständnis ist die Synode eine kirchliche Versammlung, in der die Einheit der Gemeinden in der einen Kirche realisiert wird. Sie ist der Ort, an dem über die grundsätzliche Gestaltung des Kirchenwesens durch gewählte und berufene, kompetente Kirchenglieder entschieden wird und an dem sich die Gemeinden in der Rechtsfortbildung, in der Klärung theologischer Fragen, in der Aufsicht und Überwachung des kirchlichen Lebens und auch in der Schlichtung von Streitfragen einander beistehen. Natürlich haben die Synoden auch ihre Schwächen. „Gleichwohl sind die Synoden heute ein Herzstück aller deutschen Landeskirchen. Hier werden die grundsätzlichen Entscheidungen beraten und getroffen und hier bildet sich die evangelische Meinung wie nirgends sonst. Trotz des in friedlichen Zeiten immer drohenden Routinebetriebs

lebt in der evangelischen Kirche das Bewußtsein, daß hier Gott am Werke ist“ (55). In dem kurzen Beitrag „Rechtsprobleme der Theologischen Prüfung“ (179–188) beschreibt der Autor die Ausbildung der Pfarrer. Zur Behebung von Mißständen in der mittelalterlichen Kirche ist seit der Reformation in der evangelischen Kirche die akademische Ausbildung der Pfarrer üblich geworden. Während zunächst nur eine Prüfung, häufig nach der Präsentation auf eine Pfarrstelle, verlangt wurde, hat sich später, insbesondere durch den Pietismus, eine Zweistufigkeit im Ausbildungs- und Prüfungsweisen der Geistlichen durchgesetzt. Nach dem akademischen Studium mit einer weithin wissenschaftlich theoretischen Ausbildung an einer Evangelisch-theologischen Fakultät bzw. seit diesem Jahrhundert auch an einer Kirchlichen Hochschule wird die Erste theologische Prüfung durchgeführt, die traditionell als *examen pro licentia concionandi* bezeichnet wird. Nach einem allein von der Kirche geordneten praktischen Ausbildungsabschnitt, der in der Regel die Stationen Gemeinde und Schulvikariat sowie Predigerseminar umfaßt, folgt die Zweite theologische Prüfung, die herkömmlich auch *examen pro loco* oder *pro ministerio* genannt wird. Den neuen Religionen im Abendland (409–444) ist ein weiterer Beitrag des vorliegenden Buches gewidmet. Der Kreis der Religionsgemeinschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, hat sich in den letzten Jahren auffallend verändert. Neben eine große Zahl von Muslimen aus dem Morgenland sind Sekten getreten, die, finanziell interessiert und geschäftstüchtig zugleich, ostasiatische Traditionen mit amerikanischen Praktiken verbinden. Diese neuen Erscheinungen stellen das staatskirchenrechtliche System auf die Probe. Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes ist nicht an den Kreis christlich-abendländischer Religionen gebunden. Die Verfassung unterscheidet überhaupt nicht zwischen christlichen und nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen. Natürlich sind die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV) in Auseinandersetzung mit den christlichen Kirchen entwickelt worden. Deshalb passen diese Bestimmungen nicht ohne weiteres auf neue Religionsgemeinschaften aus fremden Kulturen. Auf jeden Fall aber steht auch diesen der Genuß der Religionsfreiheit zu. Die Kirchen sind aufgrund des Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Können auch die neuen Religionen diese Körperschaftsrechte erlangen? Daß die Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV auch nichtchristlichen Religionsgemeinschaften offenstehen, ist unbestritten. Wegen seiner religiösen Neutralität ist es dem Staat verwehrt, zwischen den Religionsgemeinschaften Unterschiede zu machen oder bestimmte Bekenntnisse zu bevorzugen. Problematisch an den Anträgen auf Verleihung der Körperschaftsrechte ist allerdings die *mangelhafte Verfaßtheit* der Muslime. „Der Islam“ ist so wenig der Anerkennung fähig wie „das Christentum“. Bevor eine Verleihung der Körperschaftsrechte in Frage kommt, wäre also zunächst einmal ein anerkannter Sprecher der Muslime zu finden. Zu diesem Zweck müßten sich die Muslim-Organisationen und Vereine untereinander einigen. Bei den Muslimen steht also der religionsgemeinschaftliche Charakter ihrer Zusammenschlüsse außer Zweifel; nur die Frage ihrer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist problematisch. Ganz anders stellt sich die Lage für die sogenannten Jugendreligionen dar. Ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann ernsthaft nicht erwogen werden. Umstritten ist schon, ob sie überhaupt als Religionsgemeinschaften angesehen werden können. Dennoch bejaht v. Campenhausen diese Frage: „Zusammenfassend stelle ich fest, daß an der Qualifizierung der sogen. Jugendreligionen und destruktiven religiösen Gruppen als Religionsgemeinschaften kein Zweifel besteht. Sonst wäre das Recht der Außenseiter, Sektierer und Dissidenten in Frage gestellt. Auch sie sollen aber in der ungestörten Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihrer subjektiven Glaubensüberzeugungen nicht behindert werden“ (427). Freilich dürfen diese Jugendreligionen nicht in Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Verfassung geraten und aus ihrem Verhalten dürfen keine fühlbaren Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrecht anderer erwachsen. – Diese ganz wenigen Kostproben mögen genügen. Sie lassen hoffentlich erkennen, daß es sich hier um ein hervorragendes Buch handelt.

R. SEBOTT S. J.